



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)000340

~~Entschließungsanträge~~ – Stand der Fortschritte in den Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2026 zu dem Stand der Fortschritte in den Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika (2026/2624(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2025 zu der Erneuerung der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika und der Festlegung gemeinsamer Prioritäten im Vorfeld des Gipfeltreffens in Angola¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika²,
- unter Hinweis auf die Agenda 2063 der Afrikanischen Union mit dem Titel „The Africa We Want“ (Das Afrika, das wir wollen),
- unter Hinweis auf die Null-Zoll-Politik Chinas gegenüber allen afrikanischen Ländern im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaft für gemeinsame Entwicklung zwischen China und Afrika seit 1. Mai 2026,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung vom 7. Gipfeltreffen zwischen der Afrikanischen Union und der Europäischen Union in Luanda (Angola) am 24. und 25. November 2025,
- unter Hinweis auf die bereits geschlossenen oder noch im Verhandlungsstadium befindlichen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und

¹ ABl. C, C/2026/2100, 29.4.2026,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/2100/oj>.

² ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 74.

15 afrikanischen Ländern und Regionen südlich der Sahara,

- unter Hinweis auf den Bericht 2024 der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zu der wirtschaftlichen Entwicklung in Afrika mit dem Titel „Unlocking Africa’s trade potential: Boosting regional markets and reducing risks“ (Das wirtschaftliche Potenzial Afrikas freisetzen: Stärkung regionaler Märkte und Verringerung von Risiken),
 - unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht 2023 über die Handelshilfe der EU,
 - unter Hinweis auf die im Jahr 2020 ins Leben gerufene Initiative für eine nachhaltige Kakaowirtschaft,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu dem Stand der Fortschritte in den Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika (O-000041/2026 – B10-000017/2026),
 - gestützt auf Artikel 142 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die afrikanischen Länder zusammen der viertgrößte Handelspartner und Exportmarkt der EU sind; in der Erwägung, dass die EU für Afrika den größten ausländischen Investor darstellt;
- B. in der Erwägung, dass Afrika eine der am schnellsten wachsenden Regionen der Welt ist und ein beträchtliches wirtschaftliches, demografisches und unternehmerisches Potenzial birgt, das große Chancen für nachhaltigen Handel, Investitionen, industrielle Entwicklung und eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika bietet;
- C. in der Erwägung, dass der Anteil Afrikas am Welthandel in den letzten 50 Jahren stetig gesunken ist und laut der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung 2,9 % des Welthandels ausmacht; in der Erwägung, dass der Kontinent in hohem Maße von Einfuhren und von Ausfuhren rohstoffbasierter natürlicher Ressourcen abhängig ist; in der Erwägung, dass der innerkontinentale Handel in Afrika weit hinter seinem Potenzial zurückbleibt und nur 14,9 % des gesamten kontinentalen Handels ausmacht; in der Erwägung, dass der Handel zwischen der EU und Afrika zwischen 2015 und 2025 um 30 % zugenommen hat und die Investitionen um 15 % gestiegen sind; in der Erwägung, dass 97 % der afrikanischen Ausfuhren zollfrei auf den europäischen Markt

gelangen;

- D. in der Erwägung, dass die Beteiligung Afrikas am Welthandel und an den weltweiten Investitionen nach wie vor begrenzt ist; in der Erwägung, dass die afrikanischen Länder über ein enormes wirtschaftliches Potenzial verfügen und reich an kritischen natürlichen Ressourcen sind – insbesondere Kupfer, Mangan, Kobalt und Metalle der Platingruppe –, die für die Transformation der Wirtschaft und den ökologischen Wandel dringend benötigt werden; in der Erwägung, dass Afrika ein zentraler Partner für Europa ist und die EU ein Interesse daran hat, in die lokale Raffination und Verarbeitung afrikanischer Rohstoffe zu investieren, um ihre Abhängigkeiten bezüglich der Verarbeitung zu verringern; in der Erwägung, dass jeder Handel mit diesen Ressourcen auf Fairness und gegenseitigem Respekt beruhen muss; in der Erwägung, dass gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der lokalen Gemeinschaften erforderlich ist; in der Erwägung, dass die afrikanischen Länder über einen gewaltigen Arbeitskräftepool verfügen und 12 Millionen neue Arbeitsuchende jedes Jahr in den Arbeitsmarkt eintreten, während derzeit nur 3 Millionen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen;
- E. in der Erwägung, dass die Länder Afrikas nicht homogen sind; in der Erwägung, dass der afrikanische Kontinent besonders anfällig für externe Schocks ist, da er in hohem Maße sowohl von externen Finanzmitteln und Einnahmen, wie etwa Rücküberweisungen von Migranten, ausländischen Direktinvestitionen, Tourismus und Außenhilfe, als auch von Einfuhren von Fertigzeugnissen abhängig ist; in der Erwägung, dass die Energiewende eine einzigartige Gelegenheit für Afrika darstellt, sich in globalen Lieferketten neu zu positionieren, sofern seine Wirtschaft nicht ausschließlich auf der Ausfuhr von Rohstoffen beruht;
- F. in der Erwägung, dass afrikanische Länder 2 bis 5 % ihres BIP durch Klimaextreme verlieren und viele bis zu 9 % ihrer Haushaltsmittel für deren Bewältigung aufwenden;
- G. in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika verschiedene WPA, Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen und andere Formen der Zusammenarbeit umfassen; in der Erwägung, dass viele afrikanische Länder südlich der Sahara auch bilaterale Investitionsabkommen mit unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten geschlossen haben;
- H. in der Erwägung, dass die zunehmende Unsicherheit in der Handelspolitik und die Zollschwankungen im Welthandel eine Herausforderung für die Weltwirtschaft darstellen; in der Erwägung, dass sich die Handelsbeziehungen zwischen Europa und Afrika auf

berechenbare Rahmenbedingungen und ein Bekenntnis zu regelbasiertem Handel stützen und weiterhin für Stabilität sorgen sollten; in der Erwägung, dass die Kommission zu diesem Zweck für ihre politischen Vorschläge ausnahmslos gründliche Folgenabschätzungen und Konsultationen der Interessenträger durchführen sollte, auch mit afrikanischen Partnern, die direkt von den EU-Rechtsvorschriften betroffen sind;

- I. in der Erwägung, dass das regelbasierte multilaterale Handelssystem der beste Garant für Entwicklung, wirtschaftliche Diversifizierung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltiges, sauberes Wachstum ist;
- J. in der Erwägung, dass politische Stabilität, wirtschaftliche Freiheit, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit Voraussetzungen für Investitionen, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und gemeinsamen Wohlstand sind; in der Erwägung, dass die EU ihre Diplomatie auf politischer Ebene mit ihrer Wirtschaftsdiplomatie abstimmen und von einem normativen Ansatz zu einer pragmatischen und egalitären Partnerschaft übergehen muss, um auf dem afrikanischen Kontinent stärker präsent zu sein und im harten globalen Wettbewerb zu bestehen;
- K. in der Erwägung, dass die Gründung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (AfCFTA) ein wichtiges Etappenziel in einem sechsstufigen Umsetzungsplan für die regionale Integration darstellt und große Hoffnungen für die wirtschaftliche Zukunft Afrikas weckt; in der Erwägung, dass bisher 54 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union das Abkommen zur Gründung der AfCFTA unterzeichnet haben;
- L. in der Erwägung, dass das Handelspräferenzprogramm im Rahmen des African Growth and Opportunity Act (Gesetz zur Förderung von Wachstum und Chancen in Afrika) der Vereinigten Staaten am 30. September 2025 auslief und von der US-Regierung rückwirkend bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wurde; in der Erwägung, dass sich die Bedingungen des Abkommens angesichts der an dem Prinzip „America First“ ausgerichteten Handelspolitik von Präsident Trump nach dem Auslaufen des Programms unter Umständen zum Nachteil der afrikanischen Interessen ändern werden;
- M. in der Erwägung, dass Dritt- und Schwellenländer, insbesondere China, Russland und die Vereinigten Staaten, aber auch Indien, lateinamerikanische Länder und die Golfstaaten, ihre strategischen Aktivitäten in Afrika ausweiten; in der Erwägung, dass die geopolitischen Umwälzungen und internationalen Rivalitäten auf dem Kontinent – insbesondere bei Wirtschafts- und Infrastrukturprojekten – es erforderlich machen, dass Europa konkrete Partnerschaften auf der Grundlage von wirtschaftlichem Austausch, beiderseitigem Nutzen und gegenseitigem Vertrauen

aufbaut; in der Erwägung, dass die EU ihre wirtschaftliche Macht nutzen muss, um dem wachsenden Einfluss Chinas und Russlands in Afrika durch pragmatische, regelbasierte und transparente Partnerschaften mit beiderseitigem Nutzen entgegenzuwirken, mit denen die wirtschaftliche Sicherheit Europas gefördert wird; in der Erwägung, dass der zunehmende geopolitische und wirtschaftliche Wettbewerb in Afrika, insbesondere in strategischen Sektoren wie kritischen Rohstoffen, Infrastruktur, Energie und digitalen Technologien, deutlich macht, dass die EU dringend ihre strategische Präsenz durch nachhaltige Investitionen, vertrauensvolle Partnerschaften und eine für beide Seiten vorteilhafte wirtschaftliche Zusammenarbeit stärken muss; in der Erwägung, dass die Null-Zoll-Politik Chinas für alle Waren aus afrikanischen Ländern, mit denen es diplomatische Beziehungen unterhält, seit 1. Mai 2026 in Kraft ist; in der Erwägung, dass China mit einem Handelsvolumen von 297 Mrd. EUR im Jahr 2025 der größte Handelspartner des Kontinents ist, was seinen Einfluss im globalen Süden stärkt; in der Erwägung, dass die Abschaffung von Zöllen ohne industrielle Diversifizierung die Gefahr birgt, ein asymmetrisches Handelsmodell zu verfestigen;

- N. in der Erwägung, dass die EU gemessen am kumulierten Bestand an ausländischen Direktinvestitionen der größte Investor in Afrika ist, während Drittländer wie China überwiegend über Darlehen investieren; in der Erwägung, dass unter den strategischen Investoren in Afrika die Golfstaaten am meisten an Bedeutung gewinnen; in der Erwägung, dass die Hälfte der Investitionsprojekte im Rahmen der Global-Gateway-Strategie der EU für Afrika vorgesehen ist; in der Erwägung, dass einige wichtige Global-Gateway-Projekte auf den Weg gebracht wurden, durch die Handel und Investitionen deutlich angekurbelt werden dürften; in der Erwägung, dass Global Gateway jedoch einer kontinuierlichen Evaluierung, konkreter Referenzwerte für die Steuerung und einer stärkeren strategischen Ausrichtung bedarf, zumal die Wirkung der Initiative dadurch geschmälert wird, dass ihre Umsetzung derzeit langsam voranschreitet, ihre Sichtbarkeit begrenzt ist und sie auf politischer Ebene nicht ausreichend getragen wird; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine Reihe von Global-Gateway-Projekten von chinesischen Unternehmen umgesetzt wird, was im Widerspruch zu dem Ziel der Initiative steht, eine praktikable Alternative zu Chinas Initiative „Neue Seidenstraße“ zu bieten und einen echten Nutzen vor Ort zu schaffen;
- O. in der Erwägung, dass Frauen im Mittelpunkt der wirtschaftlichen, sozialen und unternehmerischen Dynamik auf dem afrikanischen Kontinent stehen; in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionsbeziehungen mit afrikanischen Ländern die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauenrechte unterstützen sollten; in der Erwägung, dass Investitionen in die Stärkung der Rolle von Frauen sowie in die

Verbesserung ihres Zugangs zu Finanzmitteln, Bildung und Eigentum auf dem afrikanischen Kontinent getätigt werden müssen;

- P. in der Erwägung, dass die Handelsbeziehungen der afrikanischen Länder dazu beitragen können, strukturelle wirtschaftliche Nachteile anzugehen, zu denen Sektoren mit geringer Produktivität, geringe Diversifizierung, Infrastrukturlücken, eine überlieferte historisch bedingte Grenzziehung, schwache wirtschaftspolitische Steuerung, hohe Abhängigkeit von Rohstoffausfuhren, ein Mangel an lokalen Verarbeitungskapazitäten und eine hohe Schuldenlast gehören; in der Erwägung, dass faire, ausgewogene und ambitionierte Handelsbeziehungen dazu beitragen können, diese Nachteile auszugleichen;
- Q. in der Erwägung, dass die Welthandelsorganisation (WTO) angesichts der Handelsungleichgewichte den Handel und den Kapazitätsaufbau in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara durch die Initiative für Handelshilfe und das Projekt „Digital Trade for Africa“ (Digitaler Handel für Afrika) sowie die informelle Gruppe afrikanischer Staaten in der WTO erleichtert;
- R. in der Erwägung, dass die EU mit einem Finanzierungsanteil von 38 % einer der wichtigsten WTO-Partner im Rahmen der Initiative für Handelshilfe ist; in der Erwägung, dass Afrika der zweitgrößte Empfänger ist;
- S. in der Erwägung, dass durch künstliche Intelligenz (KI) die globalen Handels- und Investitionsmuster umgestaltet und Chancen für Produktivität, Innovation und Wertschöpfung geschaffen werden; in der Erwägung, dass durch quelloffene KI-Lösungen Kosten gesenkt und lokale Kapazitäten gestärkt werden können und die Abhängigkeit von einer begrenzten Anzahl von Anbietern verringert werden kann; in der Erwägung, dass durch Lücken bei digitaler Infrastruktur und Qualifikationen die Gefahr besteht, dass afrikanische Partner von den Vorteilen des KI-gestützten Wachstums ausgeschlossen bleiben; in der Erwägung, dass sich das Umfeld im Bereich digitaler Handel in Afrika rasch ausweitet; in der Erwägung, dass mit der Annahme des Protokolls der AfCFTA über den digitalen Handel im Jahr 2024 die regulatorische Grundlage für einen einheitlichen afrikanischen digitalen Markt geschaffen wurde; in der Erwägung, dass die digitale Wirtschaft erhebliche Chancen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika bietet; in der Erwägung, dass die EU ihre Anstrengungen zur Unterstützung des digitalen Wandels und der Konnektivität in Afrika verstärken sollte; in der Erwägung, dass die digitale Kluft die Gefahr birgt, dass Partner im Globalen Süden von KI-gestützten Wachstumsmöglichkeiten ausgeschlossen bleiben;
- T. in der Erwägung, dass das South African People's Tribunal on AgroToxins (Südafrikanisches Volkstribunal zu Agrotoxinen) darauf

hingewiesen hat, dass hochgefährliche Pestizide – einschließlich Pestiziden, die in der EU verboten sind, aber hergestellt und in Drittländer ausgeführt werden – negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Gesundheit und die Umwelt haben;

- U. in der Erwägung, dass die Ausfuhr von in der EU verbotenen Pestiziden einen Bumerangeffekt haben kann, indem sie nicht konforme Rückstände in eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Folge und dadurch nachteilige Auswirkungen auf den Zugang von Ausfuhrländern zum EU-Markt hat – wie der deutliche Rückgang der kenianischen Gemüseausfuhren zeigt –, was sowohl die Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit als auch die wirtschaftlichen Interessen der Partnerländer beeinträchtigt;
- V. in der Erwägung, dass in den für das Jahr 2025 festgelegten Prioritäten der G20 für Südafrika hervorgehoben wurde, dass sich ein Teil der wachsenden weltweiten Chemieproduktion in den globalen Süden verlagert, wodurch die Risiken für besonders gefährdete Länder aufgrund ihres begrenzten Zugangs zu Informationen, sichereren Alternativen und einer angemessenen Infrastruktur für das Chemikalienmanagement steigen;

Nachhaltiges und inklusives Wachstum

1. betont, dass es wichtig ist, eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und belastbare Infrastruktur und eine industrielle Basis in Afrika aufzubauen, um resiliente Wertschöpfungsketten zu entwickeln, die Handelsnetze Afrikas zu stärken und zu diversifizieren sowie eine Rohstoffverarbeitung mit hohem Mehrwert in Afrika zu fördern, die ein vielversprechender Weg hin zu hochwertigen Arbeitsplätzen, Nachhaltigkeit und größerer wirtschaftlicher Resilienz ist; bedauert, dass nach wie vor erhebliche Infrastrukturlücken bestehen, die sowohl die regionale wirtschaftliche Integration als auch den Außenhandel behindern;
2. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Länder Afrikas südlich der Sahara sowie afrikanische und europäische Unternehmen und Investoren, einschließlich afrikanischer Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften mit erheblichen Vermögenswerten, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Europäische Investitionsbank auf, vorrangig am Schließen dieser Lücken zu arbeiten, indem bestehende und potenzielle künftige Finanzierungsinstrumente der EU in vollem Umfang und wirksamer genutzt werden, um die Modernisierung der physischen Infrastruktur, die Entwicklung integrierter Korridore (Projekte zur Verbindung von Häfen, Schiene und Straßen), Investitionen in saubere Energie (z. B. Solarenergie) und Digitalisierung, die Stärkung der menschlichen Fähigkeiten und Entwicklung, die Senkung der nichttarifären Handelskosten, die Straffung der Ein- und Ausfuhrverfahren und die Diversifizierung der Handelspartner

zu unterstützen und gleichzeitig sicherzustellen, dass bei afrikanischen Industrialisierungsprojekten moderne, nachhaltige und, soweit möglich, klimaneutrale Produktionstechnologien angewandt werden, bei denen lokale Materialien verwendet werden, um den CO₂-Fußabdruck im Einklang mit der Agenda 2063 der Afrikanischen Union, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der Global-Gateway-Strategie zu verringern;

3. hält es für vorrangig, die Entwicklung der industriellen Kapazität, des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, in Afrika zu fördern, und zwar unter anderem durch eine verstärkte Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen und des Unternehmertums, indem der Zugang zu Finanzmitteln verbessert, digitale Kompetenzen gestärkt, Innovationen gefördert, Anreize für die Formalisierung des Handels geschaffen und Infrastrukturmängel behoben werden, damit der Kontinent sein volles wirtschaftliches Potenzial entfalten kann; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass der Stärkung der Rolle von Frauen, der Ausrichtung von Treffen zwischen Unternehmen, der Rolle der Diaspora und dem Investitionsklima große Bedeutung zukommt;
4. bekräftigt, dass politische Stabilität, sozialer Zusammenhalt, verantwortungsvolle Staatsführung und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit Voraussetzungen für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen sind, und zwar auch hinsichtlich Handel und Investitionen; betont, dass die EU, indem sie politische und wirtschaftliche Fragen zueinander in Beziehung setzt, einen politischen Dialog mit den afrikanischen Behörden aufrechterhalten und zugleich die Einhaltung demokratischer Werte sicherstellen kann; begrüßt, dass einige Länder durch strengere regulatorische Rahmenbedingungen, eine bessere Vernetzung, wirtschaftliche Diversifizierung und politische Stabilität eine Stärkung der Resilienz in Afrika erwirkt haben;
5. bewertet es positiv, dass sich die EU um eine Diversifizierung ihrer Handelsbeziehungen bemüht, indem sie neue Partnerschaften aufbaut, deren Schwerpunkt nachhaltige wirtschaftliche Investitionen und auf langfristigen Verpflichtungen basierende strategische Zusammenarbeit bilden, und zwar auch mit afrikanischen Ländern, denen aufgrund ihrer seit Langem bestehenden engen geografischen und kulturellen Beziehungen eine entscheidende wirtschaftliche, demografische und ökologische Rolle im internationalen Handel zukommt; nimmt die althergebrachten Beziehungen zwischen bestimmten europäischen und afrikanischen Ländern zur Kenntnis und betont, dass Handelsbeziehungen auf einer gleichberechtigten Partnerschaft beruhen sollten;
6. ist der Ansicht, dass die AfCFTA – mit der 90 % bis 97 % der Zölle

abgeschafft werden sollen – einen Weg bietet, um die Abhängigkeit von den globalen Märkten zu verringern und die Resilienz zu stärken; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Initiative und fordert ihre rasche Umsetzung auf dem gesamten Kontinent; weist darauf hin, dass im April 2026 in Addis Abeba eine Absichtserklärung zwischen dem Sekretariat der AfCFTA und der EU unterzeichnet wurde, die den nächsten Schritt zur Stärkung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen Afrika und der EU darstellt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der AfCFTA weiterhin und verstärkt technisch und finanziell zu unterstützen; betont, dass die afrikanischen Länder über ausreichend politischen Spielraum verfügen müssen, um Strategien zu verfolgen, mit denen Kohärenz zwischen der Handelspolitik, der wirtschaftlichen Diversifizierung, den Maßnahmen zur Bewältigung demografischer und sozialer Herausforderungen und den Zielen der Nachhaltigkeit und des inklusiven Wachstums erreicht wird, damit die AfCFTA ihr Potenzial entfalten und über eine Handelsliberalisierung hinaus wirken kann, indem sie zur Beseitigung der Armut und zum Abbau von Ungleichheiten beiträgt; hebt hervor, dass die AfCFTA in inklusiver Weise unter Einbeziehung des Privatsektors, der Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft und der lokalen Gemeinschaften umgesetzt werden sollte; betont, dass die WPA die Weiterentwicklung der AfCFTA ergänzen; unterstreicht, dass die in Addis Abeba unterzeichnete Absichtserklärung WPA eines neuen Typus begünstigt und mehr Synergieeffekte zwischen den beiden Systemen (WPA und AfCFTA) schafft; spricht sich in diesem Zusammenhang für das Ziel aus, von einer Vielzahl fragmentierter Abkommen (WPA) zu einer einzigen Partnerschaft zwischen Kontinenten überzugehen;

7. erachtet die AfCFTA als positive Entwicklung im interregionalen Handel, da sie die Möglichkeit bietet, das wirtschaftliche Potenzial des afrikanischen Kontinents voll auszuschöpfen, was zu stärkeren und wirkungsvolleren Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika beitragen würde;
8. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass das Global-Gateway-Investitionspaket Afrika-EU greifbare Ergebnisse liefert, indem ordnungsgemäß verwaltete Projekte an den strategischen Interessen der EU und den Prioritäten Afrikas ausgerichtet werden, eine nicht tragbare Verschuldung verhindert wird, die Beseitigung der Armut, Frauenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, der Klimaschutz und der Schutz der biologischen Vielfalt gefördert werden und die menschliche Entwicklung im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gefördert wird; fordert, dass ein Hauptziel darin besteht, Ungleichheiten zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Global-Gateway-Projekte zur Schaffung menschenwürdiger und nachhaltiger Arbeitsplätze sowie zur Stärkung der Wertschöpfungsketten in den Partnerländern

beitragen; bekräftigt seine Forderung nach einer regelmäßigen Folgenabschätzung von Global Gateway im Rahmen der thematischen Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs und nach effektiven, evidenzbasierten Messmethoden wie Bewertungen der Verteilungswirkungen, um eindeutig zu ermitteln, wer von Global-Gateway-Projekten profitiert;

Handels- und Investitionsbeziehungen

9. betont, dass langfristige, stabile Handels- und Investitionsbeziehungen für beide Seiten von Vorteil sein und eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten darstellen müssen;
10. weist darauf hin, dass die EU ein zuverlässiger Partner ist, der sich an die internationale regelbasierte Ordnung hält und für Stabilität und Vorhersehbarkeit sorgt, was ihren Handelspartnern einen Wettbewerbsvorteil verschafft;
11. bekräftigt, dass Bemühungen für eine stärkere Diversifizierung der Lieferketten Chancen für beide Kontinente eröffnen, und ist der Ansicht, dass die EU und die Afrikanische Union zusammenarbeiten sollten, wenn es gilt, die erforderlichen Bedingungen und Anreize zu schaffen, um die Diversifizierung von Investitionen voranzutreiben, die Wertschöpfung vor Ort zu stärken und nachhaltig Arbeitsplätze zu schaffen, indem die Produktion europäischer und afrikanischer Unternehmen angekurbelt wird; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass eine Strategie zur Risikominderung, an der öffentliche oder multilaterale Einrichtungen (z. B. die Europäische Investitionsbank und die Afrikanische Entwicklungsbank) beteiligt sind, von wesentlicher Bedeutung ist; vertritt die Auffassung, dass diese Strategie afrikanische und europäische Unternehmer veranlassen wird, in Verarbeitungsanlagen zu investieren, indem sie niedrigere Kapitalkosten, ein geringeres Wechselkursrisiko und einen sicheren Marktzugang garantiert;
12. stellt fest, dass die Diversifizierung der Produktionsketten ein Instrument der makroökonomischen Stabilisierung (z. B. Schutz lokaler Währungen), ein Hebel für Industrialisierung und Transformation sowie ein Beschleunigungsfaktor für regionale Integration (z. B. Marokko) ist und so den Aufbau stabilerer und sichererer Beziehungen in einem fragmentierten globalen Kontext ermöglicht;
13. stellt fest, dass kritische Rohstoffe mit Blick auf einen weltweit erfolgreichen grünen und digitalen Wandel strategische Bedeutung für Afrika und Europa haben; nimmt zur Kenntnis, dass es für Afrika strategisch notwendig ist, den Übergang von einer Rohstoffwirtschaft zu einer innovationsorientierten und auf Verarbeitung basierenden Wirtschaft zu vollziehen; betont, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf beiderseitigem Nutzen,

Transparenz und Nachhaltigkeit beruhen muss, und fordert die Kommission auf, rasch Fortschritte bei der Unterzeichnung von für beide Seiten vorteilhaften Abkommen mit den maßgeblichen afrikanischen Partnerländern zu erzielen und dabei Nachhaltigkeitszielen Vorrang einzuräumen, die Lieferketten zu sichern und die Aufnahme von Streitbeilegungsbestimmungen sicherzustellen; betont, dass derartige Abkommen auf inklusive Weise geschlossen werden müssen, und zwar was die soziale Dimension betrifft – indem die lokale Bevölkerung eingebunden wird und sie ihre freiwillige Zustimmung nach vorheriger Aufklärung erteilt sowie andere relevante Interessenträger einbezogen werden – und was die wirtschaftliche Dimension betrifft – indem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt werden, der Technologietransfer sichergestellt wird und in den Wandel investiert wird, ohne die wirtschaftliche Sicherheit Europas zu gefährden; regt die Partner dazu an, hohe Transparenzstandards – wie im Rahmen der Initiative für die Transparenz in der Rohstoffwirtschaft – einzuhalten und für eine uneingeschränkte Einbeziehung des Parlaments zu sorgen; betont, dass Mechanismen wie Interne Beratungsgruppen relevante und nützliche Instrumente sind, die weiter gestärkt und in alle künftigen Handelsabkommen aufgenommen werden sollten; unterstreicht, dass regionale Stabilität und Sicherheit Voraussetzungen für wirtschaftlichen Wohlstand in Afrika sind, zumal natürliche Ressourcen nicht automatisch ein Garant für Entwicklung sind;

14. fordert, dass die Resilienz Europas gestärkt wird, indem eine Diversifizierung weg von übermäßigen Abhängigkeiten erfolgt, die auf Partnerschaften gründet, mit denen verantwortungsvoller und rückverfolgbarer Bergbau, Wertschöpfung vor Ort und Kompetenzentwicklung gefördert werden; betont, dass mit Initiativen im Rahmen des Global-Gateway-Investitionspakets Afrika-EU resiliente, faire und umweltverträgliche Lieferketten gestützt werden sollten und dabei sichergestellt werden sollte, dass die Zusammenarbeit im Bereich Ressourcen zur Verringerung der Armut, zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, zu nachhaltigem und inklusivem Wachstum, zur wirtschaftlichen Diversifizierung in den afrikanischen Ländern und zur wirtschaftspolitischen Souveränität des Kontinents beiträgt, wodurch die Arbeitnehmerrechte und Menschenrechte geachtet werden;
15. geht davon aus, dass die Global-Gateway-Strategie durch verstärkte Partnerschaften dazu beiträgt, lokale Wertschöpfung und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen, die soziale Inklusion zu fördern und Ungleichheit zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, sichtbaren und skalierbaren Projekten mit großer Wirkung in strategischen Bereichen wie Verkehr und Konnektivitätsinfrastruktur, Energieprojekten sowie der digitalen Wirtschaft und digitalen Diensten Vorrang einzuräumen, um so vor Ort greifbare Resultate zu erzielen und die Glaubwürdigkeit der EU

als Partner zu stärken; fordert die Kommission jedoch auf, in Bezug auf die Global-Gateway-Strategie die Sichtbarkeit, die Transparenz, die Überwachung und die Einbeziehung des Parlaments bei der Kontrolle von Investitionen und bei der Strategieentwicklung zu erhöhen, um die Wirksamkeit der Strategie sicherzustellen und die diesbezügliche Kommunikation durch ein öffentliches, standardisiertes zentrales Informationsportal für Global-Gateway-Projekte zu verbessern, was die Wirkung und Anerkennung der Initiativen stärken soll; weist darauf hin, dass investitionsorientierte Projekte – einschließlich Global Gateway – nicht die Initiativen der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) und eine auf Entwicklung ausgerichtete Finanzierung ersetzen sollten; betont, dass der 360-Grad-Ansatz der Global-Gateway-Strategie einen einzigartigen Mehrwert der EU darstellt und die EU von anderen globalen Akteuren in Afrika, insbesondere China, unterscheidet, da bei diesem Ansatz Investitionen in nachhaltige Infrastruktur und Konnektivität mit einem deutlichen Schwerpunkt auf nachhaltiger Entwicklung, der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, der Beseitigung der Armut, der Gesundheitsversorgung, der Bildung, der Kompetenzentwicklung, der verantwortungsvollen Staatsführung und der sozialen Inklusion kombiniert und so langfristige und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften mit afrikanischen Ländern gefördert werden; dringt darauf, sicherzustellen, dass sich die Schuldenlast der Partnerländer durch diese Initiative nicht erhöht;

16. ist der Auffassung, dass verantwortungsvolle Staatsführung, sozialer Zusammenhalt, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, ein investitionsfreundliches Klima, die Industrialisierung, der Aufbau der grundlegenden Infrastruktur und Investitionen in Humankapital Faktoren sind, die zur politischen und wirtschaftlichen Stabilität beitragen und daher angestrebt und durch strategische Investitionen der EU gefördert werden müssen; betont in diesem Zusammenhang den Stellenwert der afrikanischen Diaspora in Europa, die in Produktionssektoren auf dem Kontinent investiert;
17. ist der Ansicht, dass in der Handelspartnerschaft zwischen der EU und Afrika die Ernährungssouveränität gefördert werden sollte, indem die Modernisierung des Sektors vorangetrieben und mehr öffentliches und privates Kapital, auch von afrikanischen Banken, mobilisiert wird, und die Einhaltung der Grundsätze der Nachhaltigkeit sichergestellt werden sollte und dabei weder die Ernährungssicherheit, die Lebensmittelsicherheit und die Lebensmittelqualität beeinträchtigt werden dürfen, noch der Entwaldung oder der Umweltzerstörung Vorschub geleistet werden darf, wobei gleichzeitig sicherstellt sein muss, dass die Agrareinfuhren der EU mit dem Gesundheits- und Umweltrecht, den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften und den relevanten Tierschutzvorschriften der EU unter Einhaltung der WTO-Regeln im Einklang stehen; fordert, dass die Autonomie der afrikanischen Lebensmittelsysteme gestärkt wird, insbesondere

durch die Unterstützung des Ausbaus der lokalen Düngemittelproduktion in Afrika und durch die Förderung von Forschung und Innovation zur Entwicklung nachhaltiger Alternativen; ist der Auffassung, dass dies mehr Engagement auf beiden Kontinenten und die Förderung sicherer, resilienter und nachhaltiger Agrar- und Lebensmittelsysteme erfordert, um die Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung, den Hunger bis 2030 zu beenden, zu verstärken und gemeinsame Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu unterstützen; betont, dass technische Hilfe, die auch Technologietransfer umfasst, wichtig ist, um Ausführer in Afrika bei der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorschriften und Lebensmittelsicherheitsstandards der EU zu unterstützen und damit die Gefahr eines unfairen Wettbewerbs mit EU-Erzeugnissen zu verringern; ist der Ansicht, dass eine beschleunigte Integration afrikanischer Länder in die AfCFTA dazu beitragen wird, den innerafrikanischen Agrarhandel zu einer Priorität zu machen und die eigene Ernährungssouveränität dieser Länder zu gewährleisten, sodass der Kontinent von der Subsistenz- oder Exportlandwirtschaft zu einer echten kollektiven Nahrungsmittelunabhängigkeit gelangen kann; weist darauf hin, dass die Kommission in ihrer Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit aus dem Jahr 2020 ein Ausfuhrverbot der EU für gefährliche Pestizide angekündigt hat;

18. fordert die Stärkung der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika im digitalen Handel, wobei der Schwerpunkt – unter Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte – auf der Beseitigung von Hindernissen, der Verbesserung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, der Entwicklung digitaler Kompetenzen, dem Ausbau der digitalen Infrastruktur und der Unterstützung der Integration von KMU in digitale Wertschöpfungsketten liegen sollte; betont, dass KI für Handel, Investitionen und wirtschaftliche Entwicklung immer bedeutender wird, und fordert die Kommission auf, die Einführung von KI in afrikanischen Partnerländern durch Handelsabkommen, digitale Partnerschaften und die Global-Gateway-Strategie zu unterstützen; fordert die Förderung von quelloffenen, vertrauenswürdigen und auf den Menschen ausgerichteten KI-Ökosystemen, die lokale Innovationen fördern, Abhängigkeiten verringern und zu Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeitszielen, einschließlich Klimaschutz, Gesundheitsversorgung und Ernährungssicherheit, beitragen;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Umgang mit afrikanischen Partnerländern für eine stärkere Koordinierung zu sorgen und mit einer Stimme zu sprechen sowie die Kommunikation über die Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen zu verbessern und die Sichtbarkeit besagter Zusammenarbeit zu erhöhen, insbesondere im Rahmen von Global Gateway und der Initiative für Handelshilfe, wobei ein genuines Konzept „Team Europa“ verfolgt werden sollte; betont, dass die Initiative für

Handelshilfe eine strategische Plattform darstellt, durch die die operative Umsetzung des Konzepts „Team Europa“ ermöglicht, ein verbessertes Geschäftsklima für den Privatsektor gewährleistet und die Unterstützung der EU für die AfCFTA koordiniert wird;

Steuerung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika

20. ist der Überzeugung, dass die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika auf einem zwischenmenschlichen Ansatz beruhen müssen, mit dem der Austausch zwischen unterschiedlichen Interessenträgern sowie verschiedene Bildungs- und Forschungsinitiativen gefördert werden, um eine substanzielle Beteiligung der Öffentlichkeit zu ermöglichen und die Zivilgesellschaft sowie die einzelnen Bürgerinnen und Bürger zu befähigen, für beide Seiten vorteilhafte Beziehungen aufzubauen; hebt hervor, dass die Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Gewerkschaften ein Eckpfeiler der Strategie der EU und der Afrikanischen Union zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sein muss; betont ferner, dass die Einbeziehung des Privatsektors ebenso unerlässlich für eine wirksame Umsetzung ist, was unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen Unternehmen in der EU und in Afrika erreicht werden soll, um verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern; betont, dass Interne Beratungsgruppen als wichtiges Vorbild dafür dienen, wie eine auf Zwischenmenschlichkeit beruhende Beteiligung dazu führen kann, dass die Menschen Handelsabkommen stärker mittragen und die Abkommen in ihren Augen transparenter und legitimer werden; weist darauf hin, dass die Diaspora eine entscheidende Rolle als Vermittler auf kultureller, institutioneller und wirtschaftlicher Ebene spielt, was den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördert;
21. stellt fest, dass die Einführung von Nachhaltigkeitskapiteln in Handelsabkommen insbesondere durch gleichzeitige Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (technische, finanzielle und humanitäre Hilfe) im Rahmen der Entwicklungshilfe der EU und anderer Investitionen gestützt werden sollte, damit die Partnerländer ihren Verpflichtungen nachkommen können; betont, dass die Akteure der Zivilgesellschaft und die Gewerkschaften aktiv in den Umsetzungs- und Überwachungsprozess einbezogen werden sollten; weist darauf hin, dass die Einhaltung der Verpflichtungen in die Verantwortung der Länder, aber auch der vor Ort tätigen Wirtschaftsakteure fällt; betont, dass der Umsetzungs- und Überwachungsprozess geschlechtergerecht sein und eine effektive Beteiligung von Frauen umfassen muss;
22. weist darauf hin, dass Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen das Potenzial bergen, einen flexibleren und gezielteren Ansatz hinsichtlich der Handels- und Investitionsbeziehungen der EU

zu Partnerländern zu bieten, indem ihr Schwerpunkt auf Kooperation in bestimmten Sektoren gelegt wird; hebt jedoch den Stellenwert der demokratischen Kontrolle durch das Parlament in allen Handelsbeziehungen der EU hervor – auch bei Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen – und fordert eine starke parlamentarische Aufsicht auf beiden Seiten; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Grundsätze des institutionellen Gleichgewichts eingehalten werden, auch was eine angemessenen Kontrolle und eine auf einer Gleichberechtigung mit dem Rat beruhende Einbeziehung des Parlaments bei der Aushandlung, beim Abschluss und bei der Umsetzung aller neuen Formen von Abkommen betrifft; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen korrekt und transparent umgesetzt werden und dass alle relevanten Interessenträger rechtzeitig sowohl in die Umsetzung dieser Partnerschaften als auch in deren Überwachung einbezogen werden, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und einen umfassenden öffentlichen Nutzen zu garantieren; fordert die Kommission ferner auf, einen fortlaufenden jährlichen Umsetzungsfahrplan für die Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen zu veröffentlichen, der dem Parlament vorgelegt und jährlich mit ihm erörtert wird;

23. fordert die Kommission auf, im Rahmen von Abkommen Rahmenbedingungen für einen Regulierungsdialo g zu schaffen, die die Weiterentwicklung von Partnerschaften als einem auf die Menschen ausgerichteten Instrument der Zusammenarbeit sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene ermöglichen; betont, dass ein langfristiger Regulierungsdialo g und eine langfristige Zusammenarbeit zentrale Säulen moderner Handelsabkommen und internationaler Partnerschaften darstellen und einen praktischen Weg bieten, um Standards im Laufe der Zeit gemeinsam zu verbessern und unterschiedliche Bedürfnisse zu beurteilen; betont, dass der Regulierungsdialo g die strukturierte Einbeziehung von Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, parlamentarischen Akteuren und anderen zivilgesellschaftlichen Interessenträgern auf beiden Seiten umfassen sollte;
24. unterstreicht, dass es wichtig ist, die Investitionsbeziehungen zu stärken, die Energiewende, die Dekarbonisierung und die Klimaresilienz zu fördern, den Transfer von Kompetenzen und Technologien zu unterstützen und eine nachhaltige und strategische Lieferkette aufzubauen, was Bestrebungen sind, die die Schwerpunkte der Partnerschaft für sauberen Handel und Investitionen mit Südafrika bilden; besteht darauf, dass die Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen eine für beide Seiten vorteilhafte und nachhaltige Industrialisierung bewirken sollten, wobei ein besonderer Fokus auf der Förderung lokaler KMU sowie dem Abbau von Ungleichheiten durch die

Unterstützung von nachhaltiger Entwicklung, menschenwürdiger Arbeit, Umweltstandards und Menschenrechten liegen sollte; würdigt die Abhaltung des ersten Dialogs zwischen Unternehmen und Regierungen im Rahmen der Partnerschaft für sauberen Handel und Investitionen im März 2026 und sieht dem Dialog zwischen den Regierungen im Rahmen der Partnerschaft für sauberen Handel und Investitionen, der für dieses Jahr geplant ist, erwartungsvoll entgegen; fordert die Kommission auf, das Parlament auf dem Laufenden zu halten und es gegebenenfalls um Beiträge zu ersuchen;

25. begrüßt das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der EU und Angola, das das erste Abkommen dieser Art ist und mit dem mehr Rechtssicherheit für in Angola tätige Investoren und Unternehmen aus der EU geschaffen werden soll, was sowohl ausländischen als auch inländischen Unternehmen Vorteile bringt; nimmt die in diesem Abkommen festgelegten Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung zustimmend auf; fordert die Kommission auf, die Verhandlungen über Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen mit anderen afrikanischen Partnern, insbesondere mit Côte d'Ivoire und Ghana, voranzutreiben, und weist darauf hin, dass ein besonderer Schwerpunkt auf der Branche zur Herstellung von nachhaltigem Kakao liegen sollte, wobei man sich auf die positiven Erfahrungen mit dem inklusiven Ansatz der Initiative für eine nachhaltige Kakaowirtschaft, der zu einer qualitätvollen Entwicklung der lokalen Wirtschaft beigetragen hat, stützen sollte;
26. betont den Stellenwert kritischer Rohstoffe für nachhaltige Energietechnologien, unterstreicht jedoch, dass Absichtserklärungen kein Ersatz für rechtsverbindliche Handelsabkommen sind, da sie weder Rechtssicherheit bieten noch eine ausreichende parlamentarische Kontrolle ermöglichen; fordert die Kommission auf, keine Absichtserklärungen mit von Konflikten betroffenen Regionen abzuschließen und Erklärungen auszusetzen, in deren Rahmen der Abbau von Mineralien zur Verschärfung bestehender Konflikte beitragen kann, wie beispielsweise die Absichtserklärung mit Ruanda;
27. nimmt zur Kenntnis, dass die sozioökonomischen Auswirkungen der WPA unterschiedlich bewertet werden und von der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbekämpfung dank verstärkter Handelsströme bis hin zur Gefahr der Beeinträchtigung der kleinmaßstäblichen Produktion vor Ort reichen; hebt die positiven Auswirkungen der WPA hervor, insbesondere mit Blick auf die Verbesserung des Marktzugangs, den Abbau tarifärer Hemmnisse und die Förderung der regionalen Integration; ist der Auffassung, dass WPA das Potenzial haben, die Wettbewerbsfähigkeit in Afrika zu stärken, indem sie Produktionsstandards verbessern, Investitionen anziehen und afrikanische Wirtschaftszweige in regionale und

globale Wertschöpfungsketten integrieren; sieht Möglichkeiten, die Wirksamkeit von WPA mit afrikanischen Ländern zu verbessern, indem sie an die Dynamik der AfCFTA angeglichen werden, etwa durch die Aufnahme von Bestimmungen zur Unterstützung grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten, einschließlich zusätzlicher Bereiche wie Dienstleistungshandel, Investitionen, Rechte des geistigen Eigentums und Wettbewerb, was Unternehmen und Investoren mehr Sicherheit hinsichtlich des Geschäftsumfelds in den Partnerländern geben würde; bekräftigt seine Forderung nach einer eingehenden Analyse der Auswirkungen von WPA auf die lokale Wirtschaft, die regionale Integration, die wirtschaftliche Diversifizierung, die Gleichstellung der Geschlechter, die Arbeitnehmerrechte und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, wobei diese Analyse vorzunehmen ist, bevor neue WPA ausgehandelt werden; fordert, dass die WPA aktualisiert werden, indem bei ihrer nächsten Überprüfung starke, verbindliche und durchsetzbare Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung hinzugefügt werden, die dem Übereinkommen von Paris und dem Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal entsprechen;

28. stellt fest, dass mehrere WPA nach wie vor nicht funktionsfähig sind oder nur teilweise angewandt werden; fordert die Kommission auf, den politischen Dialog zu intensivieren, um für beide Seiten vorteilhafte Abkommen abzuschließen und deren rasche Umsetzung sicherzustellen;
29. betont, dass WPA mit afrikanischen Ländern – auch jenen südlich der Sahara – die verschiedenen regionalen Handelsgemeinschaften in Afrika und die weitere Entwicklung der AfCFTA unterstützen, zum Aufbau resilienter und nachhaltiger regionaler Wertschöpfungsketten beitragen und dabei helfen müssen, den innerafrikanischen Handel anzukurbeln und zu diversifizieren; ist der Ansicht, dass WPA die afrikanischen Länder stärker befähigen sollten, Handelsmöglichkeiten zu nutzen, und zwar insbesondere in Bereichen wie nachhaltige Entwicklung, ökologischer und digitaler Wandel, Ernährungssicherheit, Gesundheitsversorgung und Armutsbekämpfung, und sie sollten gleichzeitig die Industrialisierung und Verarbeitung vor Ort vorantreiben, den Zugang zu Finanzmitteln für KMU erleichtern und den Aufbau von Kapazitäten unterstützen, um afrikanischen Erzeugern dabei zu helfen, die europäischen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Standards zu erfüllen; betont, dass im Rahmen von WPA und der AfCFTA die Frauenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden und Anstrengungen unternommen werden sollten, um Aspekte anzugehen, die die Teilhabe von Frauen am Unternehmertum oder am Arbeitsmarkt verhindern;
30. trägt das langfristige Ziel mit, ein umfassendes interkontinentales Abkommen über Handel, Zusammenarbeit und Entwicklung

zwischen der EU und Afrika zu schließen, um eine für beide Seiten vorteilhafte Freihandelszone zu schaffen, bei der vulnerable Sektoren berücksichtigt sind und die von der EU und der Afrikanischen Union auf der Grundlage der AfCFTA ausgehandelt wird; betont, dass der Errichtung eines solchen Abkommens die bedeutsame Konsolidierung eines starken und resilienten innerafrikanischen Marktes vorausgehen sollte; weist in diesem Zusammenhang auf die Rolle hin, die die handelspolitische Zusammenarbeit der EU mit afrikanischen Partnern bei der Unterstützung der Entwicklung des innerafrikanischen Marktes spielt;

31. fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über den Fortschritt bei der Verwirklichung des langfristigen Ziels eines interkontinentalen Abkommens über Handel und Kooperation zu unterrichten, und zwar auch im Wege der verschiedenen politischen Instrumente mit Bezug zu Afrika;

◦

◦ ◦

32. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, der Afrikanischen Union, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union sowie dem Generalsekretär der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone zu übermitteln.